

(2) Leiter und Stellvertreter des Leiters an Berufsschulen (alle Berufs- und Betriebsberufsschulen) erhalten die Zulage gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3, wenn mindestens 70% der Schüler einer Schule in den genannten Industriezweigen bzw. in der Landwirtschaft in einem Ausbildungsverhältnis stehen.

Die anzuwendende Tabelle ist in diesem Falle von dem Zweig der Wirtschaft aus, in dem die Mehrheit der Schüler in einem Ausbildungsverhältnis steht, abhängig.

Zu § 2 der Verordnung — Abs. 2 —

§ 13

Kinderbeihilfen werden für jedes Kind jeden Monat nur je einmal gezahlt. Für die Auslegung des Begriffes der unterhaltsberechtigten Kinder sind die entsprechenden gesetzlichen Steuerbestimmungen zugrunde zu legen.

Zu § 3 der Verordnung

§ 14

Diejenigen Lehrkräfte und Mitarbeiter der Methodischen Kabinette, deren bisherige Vergütung höher liegt als nach der Bestimmung dieser Verordnung, erhalten die Sätze nach der Verordnung vom 25. Januar 1951 — über die vorläufige Regelung der Vergütung der Lehrer an berufsbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik — so lange weiter, bis ihre Bezüge auf Grund der vorliegenden Verordnung die bisherige Höhe erreicht haben.

(2) Die Anrechnung von praktischen Berufsjahren nach einer früheren Einstufung wird übernommen, wenn die Höherstufung acht praktische Berufsjahre nicht übersteigt (zwei praktische Berufsjahre gelten als ein pädagogisches Dienstjahr).

Wurden dem Berufsschullehrer nach einer früheren Regelung mehr als acht praktische Berufsjahre angerechnet, oder erfolgte eine Höherstufung auf Grund besonderer Leistungen, so bleibt der Lehrer so lange auf der jetzigen Gehaltsstufe stehen, bis seine tatsächlichen pädagogischen Dienstjahre ein weiteres Steigen in die nächsthöhere Gehaltsstufe erlauben.

Eine Anrechnung von praktischen Dienstjahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung ist nur möglich, wenn sie durch besonders hervorragende Leistung gerechtfertigt ist. Die betreffende Lehrkraft muß die fachlichen Berufsjahre nachweisen können. Über die Anrechnung von praktischen Berufsjahren entscheidet eine Kommission im Kreis, die sich wie folgt zusammensetzt:

Berufsschulinspizient,

Mitglied des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung,

Leiter, Stellvertreter des Leiters und Gewerkschaftsgruppenorganisator der Schule, an welcher der Antragsteller eine Planstelle einnimmt.

(3) Die Dauer der Tätigkeit der pädagogischen Kräfte im Verwaltungsdienst der Berufsausbildung oder in dem demokratischen Organisationsdienst der Berufsausbildung oder in den demokratischen Organisationen (Parteien, FDGB usw.) ist auf das pädagogische Dienstalter in voller Höhe anzu-

Zu § 4 der Verordnung

§ 15

(1) Überstunden dürfen nur nach Genehmigung des Berufsschulinspizienten und mit Zustimmung des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung geleistet werden. Die in den Anweisungen festgelegte Höchstzahl an Überstunden ist nicht zu überschreiten. Einzelne unumgänglich notwendige und dringende Vertretungsstunden, die auf Anordnung des Leiters der Schule gegeben wurden, bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Berufsschulinspizienten. Auch diese Stunden werden entsprechend vergütet.

(2) Als Überstunden für Dozenten im Sinne dieser Verordnung gelten die vom Direktor des Institutes bzw. dem Leiter der Ausbildungsleiterschule angeordneten Überstunden. Diese werden ebenfalls vergütet.

(3) Als Überstunden gelten für die Berufsschullehrer die über die Pflichtstundenzahl hinaus geleisteten Unterrichtsstunden, für die Dozenten die über die Pflichtstunden hinaus geleisteten Vorlesungen und Seminare.

(4) Alle nebenamtlichen und nebenberuflichen Berufsschullehrer melden monatlich die von ihnen erteilten Unterrichtsstunden über den Leiter der Schule an den Berufsschulinspizienten (nach dem Muster der Anlage 1), der die Bezahlung veranlaßt.

Eine Umrechnung auf Jahreswochenstunden oder auf eine anteilmäßige Gehaltssumme darf nicht erfolgen.

Zu § 5 der Verordnung

§ 16

Mit allen nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften ist ein neuer Dienstvertrag (nach dem Muster der Anlage 2) mit Wirkung vom 1. März 1953 abzuschließen. Die bisherigen unterschiedlichen Dienstverträge sind außer Kraft zu setzen.

Berlin, den 23. Januar 1953

Staatssekretariat für Berufsausbildung

W i e ß n e r

Staatssekretär

Anlage 1

zu § 15 Abs. 4 vorstehender Durchführungsbestimmung

Erklärung

Ich habe im Monat..... 195.....
an der Berufsschule

die folgenden Unterrichtsstunden na/nb erteilt:

Tag:	Klasse:	Stundenzahl:	Betrag:
------	---------	--------------	---------

Ich bestätige, daß die vorstehenden Stunden ordnungsgemäß in das Klassenbuch eingetragen sind und bitte, die Vergütung für diese Unterrichtsstunden auf folgendes Konto zu überweisen:

Mein Brutto-Einkommen in hauptamtlicher Tätigkeit als

betragt: DM

Als Rentner erhalte ich DM

....., den 195

Sachlich richtig: